



PROTOKOLL FÜR DIE ABWICKLUNG DER VERHANDLUNGEN

genehmigt in der Versammlung vom 09.02.2007

TEIL I - ZIVILPROZESS

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Pünktlichkeit

1.1 Sowohl der Richter als auch die Rechtsanwälte werden mit größtmöglicher Sorgfalt die für den Beginn der Verhandlung festgesetzte Uhrzeit einhalten. Im Besonderen werden die Verhandlungen, die ad horas für Obliegenheiten von nicht geringer Dauer festgesetzt worden sind (gemäß Artikel 183 ZPO, Zeugenverhandlungen, Vereidigung des Amt sachverständigen, usw.) zur angegebenen Uhrzeit mit einer geringen Tolleranzgrenze von nicht mehr als fünfzehn Minuten auch in Abwesenheit von einem der Parteienvertreter, nach einem vorherigen Höflichkeitsanruf durch den anwesenden Rechtsanwalt, beginnen.

1.2 Für die Verhandlungen zur Abwicklung des Rechtsstreites im engeren Sinne gilt die Pünktlichkeit als eingehalten, wenn die Abwicklung des Rechtsstreites innerhalb von einer Stunde ab der ursprünglich festgesetzten Uhrzeit durchgeführt werden kann.

2. Verhinderung des Richters oder der Rechtsanwälte

2.1. Der Richter wird im Falle der Unmöglichkeit der Abhaltung der bereits festgesetzten Verhandlung, diese unter Einhaltung einer angemessenen Vorankündigungszeit verschieben und dabei eine rechtzeitige Mitteilung seitens der Gerichtskanzlei gewährleisten (mit besonderem Augenmerk auf Beweisverhandlungen mit Anhörung von Zeugen oder Beeidigung des Sachverständigen).

2.2. Im Falle ihrer Verhinderung der Verhandlung beizuwohnen stellen die in das Verfahren eingelassenen Rechtsanwälte ihre Vertretung durch einen Kollegen sicher, der Kenntnis über die im Laufe der Verhandlung vorzunehmenden Handlungen hat. Für die Verhandlung zum erstmaligen Erscheinen vor Gericht und die erste Verhandlung zur Abwicklung des Rechtsstreits sowie für die Verhandlungen zur Aufnahme der Beweise muss die Ernennung zum Vertreter im Sinne des Artikel 9, Absatz 3 der Berufsordnung in schriftlicher Form erfolgen und der ernannte Vertreter muss über eine derartige Kenntnis des Rechtsstreites verfügen, dass eine angemessene Abwicklung desselben gewährleistet ist.

2.3. Im Falle eines Vertagungsantrages, der nur von einer der Parteien gestellt wird, trägt der Antragsteller dafür Sorge, dass den Gegenparteien eine Kopie des Antrags übermittelt wird und diese sind dann dazu angehalten, dem Antragsteller und dem Richter ihre jeweilige Stellungnahme rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

3. Kenntnis des Rechtsstreites

3.1. Die Richter und die Rechtsanwälte (auch jene die in Vertretung auftreten) werden darauf achten, zur Verhandlung mit einer den vorgesehenen Obliegenheiten angemessenen Kenntnis des Rechtsstreites zu erscheinen, sodass:

- a. in der Verhandlung eine tatsächliche Abhandlung der für das Verfahren maßgeblichen Fragen gewährleistet wird.
- b. der Richter seine Befugnisse gemäß Artikel 185 ZPO gewinnbringend ausüben kann.
- c. die Entscheidung der prozessrechtlichen und substantiellen von den Parteien aufgeworfenen Fragen bevorzugt in der Verhandlung erfolgen kann.

4. Mitteilungen im Sinne der Höflichkeit

4.1. Die Rechtsanwälte werden dem Richter und dem eventuell ernannten Sachverständigen rechtzeitig folgende Umstände mitteilen:

- a. die erfolgte außergerichtliche Einigung des Rechtsstreites.
- b. die Rechtsstreitigkeiten, die aus einer Vertagung im Sinne des Artikels 309 ZPO hervorgehen und die nicht gelöscht, sondern tatsächlich abgewickelt werden müssen.
- c. jeden anderen Grund, der die tatsächliche Abwicklung des Rechtsstreites behindert.

4.2. Wenn ein Vergleich des Rechtsstreites vor dem Ablauf der Frist zur Hinterlegung der Replikschriften gemäß Artikel 190 ZPO erfolgt, können die Rechtsanwälte an den Richter einen Antrag stellen, damit dieser die Rechtsstreitigkeit wieder in das Register einträgt, um das Erlöschen des Verfahrens zu ermöglichen.

4.3. Falls sich im Laufe der Verhandlung eine erhebliche Verspätung der für den Aufruf der folgenden Verhandlungen festgesetzten Uhrzeit abzeichnet - die durch die Verschiebung der Abwicklung anderer Rechtsstreitigkeiten oder durch zufällige Gründe verursacht worden ist - gibt der Richter den wartenden Rechtsanwälten und Parteien rechtzeitig Bescheid und teilt ihnen die voraussichtliche neue Uhrzeit für den Aufruf der Verhandlung mit.

5. Verwendung von technischen Hilfsmitteln

5.1. Die Verwendung neuer Technologien seitens aller im Zivilprozess beteiligten Personen - Rechtsanwälte, Richter, Kanzleipersonal - stellt einen wirksamen Behelf für den Zivilprozess dar, weshalb sich die Rechtsanwälte, unbeschadet der verfahrensrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichten, mittels E-mail die in der Verhandlung und in den Verhandlungsakten präzisierten Schlussanträge zu übermitteln und - sofern beantragt - auch die Akten auf einem technischen Datenträger beizulegen. Das Kanzleipersonal verpflichtet sich, alle Mitteilungen mittels E-mail vorzunehmen, unbeschadet dessen was weiter unten für die Verfügungen mit Entscheidungscharakter in den Dringlichkeits-, Sicherungs- und Besitzschutzverfahren vorgesehen ist.

5.2. Der Rechtsanwalt, der die Mitteilung empfängt, ist dazu angehalten, den Erhalt der mittels E-mail übermittelten Informationen unverzüglich zu bestätigen.

5.3. Die E-mailadresse der Richter und der Kanzleifunktionäre ist wie folgt aufgebaut:
name.nachname@giustizia.it

6. Übersetzung in zweisprachigen Prozessen

6.1. In den zweisprachigen Prozessen werden die Rechtsanwälte, die einen Vertreter für die Teilnahme an den Verhandlungen ernennen, darauf achten, diesen im gegebenen Fall schriftlich dazu zu ermächtigen auf die Übersetzung der vom Richter zu erlassenden Verfügung zu verzichten.

7. Grundsätze zum Schutz der Mutterschaft und der Kinder

7.1. Der Richter wird bei der Festsetzung der Verhandlungen in angemessener Art und Weise den vorhersehbaren, künftigen Verhinderungen Rechnung tragen, die mit der Schwangerschaft von Rechtsanwältinnen oder mit aufgezeigten, schwerwiegenden Bedürfnissen der Kinder, vor allem in deren ersten Lebensmonaten, zusammenhängen.

VEREINBARTE PROZESSREGELN

8. Klageschrift

8.1. Die Rechtsanwälte werden in die Klageschrift – zusätzlich zu dem was von Artikel 163, Absatz 3, Nr.7 ZPO vorgesehen ist - auch einen Hinweis einfügen, der aufgrund seines grafischen Charakters und der Klarheit der darin benutzten Worte, der beklagten Partei die Notwendigkeit aufzeigt, sich schnellstmöglich an einen Rechtsanwalt zu wenden, damit dieser ihre Verteidigung vorbereite. Zu diesem Zweck kann folgende oder eine ähnliche Formulierung genutzt werden:

"man fordert den Beklagten (Name und Nachname) auf, sich ohne Verzögerung an einen Rechtsanwalt zu wenden, um diesem die Möglichkeit zu geben, sich mittels Hinterlegung eines schriftlichen Aktes innerhalb der Frist von zwanzig Tagen vor der obgenannten Verhandlung in das Verfahren einzulassen, mit dem Hinweis darauf, dass eine Einlassung nach Ablauf dieser Frist schwerwiegende Beschränkungen des Rechts auf Verteidigung sowie die Verwirkungen gemäß Artikel 167, Absatz 2 und 3 ZPO zur Folge hat"

9. Eintragung des Rechtsstreites in das Prozessregister

9.1. Die Rechtsanwälte werden die Eintragungsnote in das Prozessregister vollständig und korrekt ausfüllen und die Rückantwortkarte bezüglich der erfolgten Zustellung des Klageakts, sofern diese zum Zeitpunkt der Eintragung in das Prozessregister nicht vorliegt, in der Erstverhandlung vor dem Richter (s. neuer Artikel 183 ZPO) hinterlegen.

9.2. Die Gerichtskanzlei wird den Rechtsstreit, auch nur mit dem Durchschlag des Klageaktes, in das Prozessregister eintragen und die unverzügliche Weiterleitung des Faszikels an den Gerichtspräsidenten veranlassen, damit eine schnelle Zuweisung an die zuständige Sektion erfolgt, und an den Sektionspräsidenten, damit eine schnelle Zuweisung an den Instruktionsrichter erfolgt und schließlich an den ernannten Richter, damit die Prüfung des Faszikels und die Verfügungen gemäß Artikel 168 bis, Absatz 5 ZPO vorgenommen werden können.

10. Verschiebung der Verhandlung gemäß Artikel 168 bis, Absatz 5 ZPO

10.1. Der Richter wird die Verschiebung der Erstverhandlung gemäß Artikel 168 bis, Absatz 5 ZPO in Rahmen des möglichen *ad horas* vornehmen – und dabei der wahrscheinlichen Dauer jeder der Obliegenheiten Rechnung tragen und jedenfalls jedem Rechtsstreit einen angemessenen Zeitraum für die Gespräche mit den Verteidigern einräumen – so dass eine effiziente Organisation des Verhandlungskalenders des Richters möglich ist und man dennoch innerhalb des vom Kläger festgesetzten Tages bleibt.

10.2. Die Gerichtskanzlei wird umgehend den eingelassenen Parteien mittels Fax oder Email die vom Richter im Sinne des Artikel 168, Absatz 5 ZPO vorgenommene Verschiebung der Verhandlung mitteilen und die Faszikel bezüglich der neuen Rechtsstreitigkeiten wenigstens zwei Wochen vor der festgesetzten Verhandlung dem Richter übermitteln, damit eine gute Kenntnis der zu behandelnden Argumente zu gewährleistet wird.

11. Verhandlungsuhrzeiten

11.1. An den Tagen, die für die Abwicklung der Verhandlungen zum erstmaligen Erscheinen der Parteien und für die Abwicklung des Rechtsstreites bestimmt sind, wird der Richter dafür Sorge tragen, dass gleichartige Angelegenheiten gemäß der Art der vorgesehenen Verhandlung zusammengefasst werden (Verhandlung zur Auftragserteilung an die Sachverständigen; Verhandlungen, für die eine geringere Dauer vorgesehen ist; Verhandlungen für die Abwicklung des Rechtsstreites im engeren Sinne, Verhandlungen, für das Erscheinen der Parteien gemäß Artikel 183 ZPO).

12. Einlassung in das Verfahren und Hinterlegung von Dokumenten

12.1. Der eventuelle Antrag des Beklagten, einen Dritten in der Streit zu rufen, muss in Form eines Antrags an der Richter, auch auf einem separaten Blatt, hervorgehoben und verfasst werden.

12.2. Die hinterlegten Dokumente müssen fortlaufend nummeriert und einzeln am Ende des Schriftstückes, dem sie beigefügt sind, beschreiben werden; zum Zeitpunkt der Hinterlegung muss das ursprüngliche Verzeichnis aktualisiert werden; die obgenannten Kriterien müssen auch dann befolgt werden, wenn die Dokumente in der Verhandlung hinterlegt werden.

12.3. Bei der Einlassung in der Gerichtskanzlei werden die Rechtsanwälte für die Gegenpartei eine Kopie der dem Einlassungsschriftsatz oder den folgenden Schriftsätzen beigelegten Dokumente hinterlegen,

außer es handelt sich um die Hinterlegung einer besonders umfangreichen Vorlage von Dokumenten. Wenn die Einlassung oder die Hinterlegung von Dokumenten in der Verhandlung erfolgt, sind die Rechtsanwälte dazu angehalten der Gegenpartei eine Kopie aller hinterlegten Dokumente zur Verfügung zu stellen.

12.4. Das Parteifaszikel wird derart gestaltet, dass ein leichtes Nachschlagen und Herausnehmen der Dokumente möglich ist.

13. Die neue Verhandlung gemäß Artikel 183 ZPO

13.1. Die Handlungen im Sinne des Artikels 183 ZPO erschöpfen sich tendenziell in einer einzigen Verhandlung. Die Vertagung der ersten Verhandlung wird nur im Falle absoluter Notwendigkeit mit Beschluss verfügt, so z.B. wenn die Notwendigkeit besteht, die Zustellung der Klageschrift oder die Klageschrift selbst zu erneuern, den Mangel der Vertretung, des Beistandes oder der Genehmigung zu beheben, das rechtliche Gehör zu vervollständigen, eine Streiteinberufung vorzunehmen (für den Fall, dass der Antrag des Beklagten der vor der ersten Verhandlung durchzuführenden Kontrolle entgangen sein sollte) Verfahren zusammenzulegen und Ähnliches, oder wenn die Rechtsanwälte der Parteien gemeinsam die Möglichkeit eines außergerichtlichen Vergleichs mit dem damit zusammenhängenden Auflösen des Streits in Aussicht stellen.

14. Schriftsätze gemäß Artikel 183, Absatz 6 ZPO

14.1. In den Beweisschriftsätzen wird folgendes enthalten sein:

- a. die genaue und detaillierte Angabe aller neu hinterlegten Dokumente,
- b. eine klare, vollständige und endgültige Angabe aller Beweismittel, um deren Zulassung man effektiv ersucht, ohne dabei auf vorhergehende Verfahrensakte zu verweisen, wobei die neuen Beweismittel systematisch angeführt und jene zusammenfasst werden, die bereits in den vorangegangenen Schriftsätzen und Verhandlungsprotokollen angeführt wurden; dabei soll - aufgrund einer Beurteilung, die der freien Einvernahme der Parteien und der eventuell erfolgten Dokumentenhinterlegung und/oder den Einwänden der Parteien Rechnung trägt - vermieden werden, dass diejenigen Beweismittel, die nicht mehr aktuell sind, wiederholt werden.
- c. eventuell ein von den Beweisanträgen getrennter, eigener Abschnitt, der auch grafisch gut von diesen zu unterscheiden sein soll, der die Ausführungen in Bezug auf die Zulässigkeit der von der Gegenpartei vorgebrachten Beweismittel enthält.

14.2. Die Formulierung des mündlichen Beweises muss so klar als möglich, sorgfältig, kurz und genau sein. Im Besonderen sind unverhältnismäßig lange Beweiskapitel zu vermeiden, sowie der Verweis auf den Inhalt von vorangegangenen Schriftsätzen und jeglicher Bezug auf Elemente und Umstände, die nichts mit den reinen zu beweisenden Fakten zu tun haben.

14.3. Für jedes Beweiskapitel sind die Zeugen anzuführen, die diesbezüglich zu vernehmen sind, wobei jene Zeugen, von denen man weiss oder annimmt, dass sie Kenntnis nur in Bezug auf bestimmte Umstände haben, die spezifischen Beweiskapitel angegeben werden, auf welche deren Einvernahme eingeschränkt werden kann.

14.4. Wenn eine förmliche Einvernahme beantragt worden ist, müssen die diesbezüglichen Beweiskapitel getrennt formuliert werden und Geständnischarakter haben.

14.5. Im Falle der Reduzierung der Zeugenliste wird der Richter spezifizieren, dass die eingeschränkte Anzahl der Zeugen (eins, zwei, ...) sich auf jedes Beweiskapitel nach Wahl der Partei bezieht.

15. Zulassung der Beweismittel und Beweisaufnahme

15.1. Gleichzeitig mit der Gewährung der Fristen im Sinne des Artikels 183, Absatz 6 ZPO wird der Richter (außer in den Säumnisverfahren) eine Folgeverhandlung nach Ablauf der obgenannten Fristen festsetzen,

damit die Parteien die Möglichkeit haben, zu den letzten ausgetauschten Schriftsätzen Stellung zu nehmen und es dem Richter möglich ist, seine Arbeit zu organisieren.

15.2. Die Richter werden die Beweisaufnahme auf wenige, zeitlich so nah als möglich aufeinander folgende Verhandlungen beschränken.

15.3. Sofern es in der Verfügung vorgesehen ist, werden die Rechtsanwälte – nach vorheriger Übereinkunft mit der Gegenpartei – die Zeugen zu gestaffelten Uhrzeiten laden.

15.4. Die Rechtsanwälte werden dafür sorgen, dass die Zeugenladung mit einer angemessenen Vorankündigungszeit durch die Zustellung eines Aktes erfolgt, welcher – in klarer und einfacher Form – den Hinweis enthält, dass der Richter die Person im Falle des Nichterscheinens ohne gerechtfertigten Grund zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von nicht weniger als € 100,00 und nicht mehr als € 1.000,00 verurteilen kann, sowie dass der Richter die Zwangsvorführung des Zeugen im Sinne des novellierten Artikels 103 der DfBst. verfügen kann.

15.5. Die Rechtsanwälte werden in der Zeugenladung den Namen des Richters angeben, vor dem die Zeugen erscheinen müssen und in möglichst genauer Art und Weise spezifizieren wo sich der Verhandlungsraum oder das Zimmer des Richters befindet, in dem die Verhandlung stattfinden wird.

16. Verfassen des Verhandlungsprotokolls

16.1. Das Verhandlungsprotokoll wird vom Richter verfasst, oder, was die Niederschrift der Anträge der Rechtsanwälte betrifft, unmittelbar von diesen selbst.

16.2. Die Vorlage von Verhandlungsnoten seitens der Rechtsanwälte ist im Format “uso bollo” sowie in einer würdigen Form verfasst, zulässig. Der Rechtsanwalt wird eine Kopie für die Gegenparteien bereitstellen.

16.3. Bei der Verhandlung zur Stellung der Schlussanträge werden die Rechtsanwälte die Schlussanträge in ausführlicher Form formulieren, vorzugsweise auf einem getrennten Blatt.

16.4. Gleichzeitig mit der Hinterlegung der Schlussanträge werden die Rechtsanwälte die in der Verhandlung bereits gestellten Schlussanträge an die vom Richter mitgeteilte Emailadresse senden.

17. Verfügungen des Richters

17.1. Der Richter wird seine Verfügungen in leserlicher Form unterzeichnen und darauf achten, dass er den eigenen Namen jeweils auch mittels Stempel oder in Druckschrift angibt.

17.2. Es ist Aufgabe der Rechtsanwälte, den Erlass jener Verfügungen zu kontrollieren, die aufgrund eines Antrags, der außerhalb der Verhandlung gestellt worden ist, erlassen werden, da diese Verfügungen den Parteien nicht mitgeteilt werden.

18. Amtssachverständigengutachten: Beauftragung und Durchführung

18.1. In der Verfügung, die das Amtssachverständigengutachten zulässt, wird der Richter, zumindest in summarischer Art, jene Fragekapitel formulieren, die dem Amtssachverständigen unterbreitet werden sollen, wobei jedenfalls die Diskussion mit den Rechtsanwälten und mit dem beauftragten Amtssachverständigen bezüglich des endgültigen Inhalts und/oder der Vervollständigung der anfänglich vorgeschlagenen Kapitel, vorbehalten ist.

18.2. Bei der Beauftragung des Amtssachverständigen wird der Richter, eventuell mittels der Vorbereitung eines einheitlichen Formulars (s. Facsimile):

- a. den Amtssachverständigen beauftragen, einen Schlichtungsversuch bezüglich des Rechtsstreites vorzunehmen.
- b. das Unterverfahren bezüglich der Gutachtertätigkeit regeln und vorsehen, dass der Amtssachverständige, nachdem er die Bemerkungen der Parteisachverständigen eingeholt hat, diesen den Endbericht mitteilt und ihnen eine Frist von mindestens fünfzehn Tagen einräumt, um ihre Einwände vorzubringen und diesen Einwänden dann mittels einer Vervollständigung im Gutachten Rechnung trägt, indem er eventuelle Abänderungen zu den von ihm bereits gezogenen Schlussfolgerungen vornimmt oder diese ausdrücklich bestätigt, wobei er jedenfalls seine Überzeugung begründet.
- c. den Parteien eine Frist nach der Hinterlegung des Amtssachverständigengutachtens und vor der Verhandlung auf die vertagt worden ist, einräumen, damit diese die Gutachten der eigenen Parteisachverständigen vorlegen können.
- d. vorsehen, dass der Amtssachverständige den endgültigen Bericht und die eventuellen Vervollständigungen, gemeinsam mit den Kopien für die Parteien, sowohl in Papierform als auch auf einem Datenträger hinterlegt.
- e. den Amtssachverständigen darauf hinweisen, dass er bei der Liquidierung des endgültigen Entgelts eventuellen Verspätungen bei der Hinterlegung des Gutachtens Rechnung tragen wird, mit Ausnahme von eventuellen Aufschüben der anfänglich gesetzten Frist, die vor Ablauf dieser Frist auf grund von gerechtfertigten Gründen beantragt und gewährt worden sind.
- f. falls er es als notwendig oder angebracht erachtet, den Amtssachverständigen dazu ermächtigen, sich unter seiner Leitung und Verantwortung der Arbeit von erfahrenen Gehilfen zu bedienen.

FACSIMILE DER EINHEITLICHEN VORLAGE FÜR DEN SACHVERSTÄNDIGEN:

ERMÄCHTIGUNGEN, ALLGEMEINE WEISUNGEN UND BEMERKUNGEN

1. Der Sachverständige ist ausdrücklich dazu ermächtigt, alleine die Expertenhandlungen durchzuführen, sich des eigenen Fahrzeugs zu bedienen, die Parteien um Klärungen zu ersuchen, Informationen von Dritten einzuholen sowie Pläne, Abdrücke und Erhebungen auszuarbeiten bzw. durchzuführen.
2. Sofern der Amtssachverständige die bei den Amtshandlungen anwesenden Parteien um Klärung ersucht und diese Erklärungen dann in den ihm anvertrauten Untersuchungen verwendet, muss er diese im schriftlichen Bericht anführen und die Person, die ihm diese Angaben gemacht hat, genau benennen sowie auch den Zeitpunkt und den Ort, an dem die Erklärungen abgegeben worden sind.
3. Der Amtssachverständige ist dazu beauftragt einen Schlichtungsversuch vorzunehmen und im Falle eines positiven Ausgangs desselben ein Schlichtungsprotokoll zu verfassen.
4. Falls der Amtssachverständige von Dritten Informationen einholt und diese Informationen in den ihm anvertrauten Untersuchungen verwendet, muss er im schriftlichen Bericht die Quelle derselben angeben.
5. Der Amtssachverständige teilt den Parteisachverständigen, nachdem er deren Bemerkungen eingeholt hat, das endgültige Gutachten mit und setzt ihnen eine Frist von mindestens 15 Tagen um deren Bemerkungen dazu einzubringen. Er trägt diesen Bemerkungen dann in einer zusätzlichen Vervollständigung des Gutachtens Rechnung, indem er die eventuell notwendigen Abänderungen der von ihm bereits getroffenen Schlussfolgerungen anbringt oder diese ausdrücklich bestätigt, wobei er jedenfalls seine Überzeugung begründet.
6. Dem schriftlichen Gutachten muß der Amtssachverständige zuzüglich zu den fallspezifischen Dokumenten auch die eventuell ihm vorgelegten technischen Schriftstücke der Parteisachverständigen beilegen. Falls der Amtssachverständige und die Parteisachverständigen im Laufe der Amtshandlungen oder zum Zeitpunkt des Abschlusses derselben bezüglich der Schätzungen oder der technischen Beurteilungen übereinstimmen, wird der Amtssachverständige dies in einem eigenen Protokoll festhalten, das auch von den Parteisachverständigen unterschrieben und dem endgültigen Gutachten beigelegt wird.

7. Der eventuelle Antrag auf Verlängerung der für die Ausarbeitung des Gutachtens zugeteilten Frist muss die spezifischen Gründe hierfür anführen und bevor die gewährte Frist verfällt in der Gerichtskanzlei, auch mittels Email, hinterlegt werden. Es werden keine Anträge angenommen, die mittels Post direkt an den Richter gerichtet werden.
8. Die Nichteinhaltung der ursprünglich gewährten Frist oder jener die anschließend verlängert wurde, hat im Sinne des Artikel 52 (L), Abs. 2 des D.P.R. 30.05.2002 Nr. 115 ("Testo unico delle disposizioni legislative e regolamentari in materia di spese di giustizia – Testo A") die Nichtanerkennung der nach Zeit berechneten Honorare für jene Zeitraum zur Folge, die nach Ablauf der Frist angefallen sind und in den anderen Fällen die Reduzierung der Honorare um ein Viertel.
9. Beim Formulieren des Liquidierungs- bzw. Spesenrückvergütungsantrages hat sich der Amtssachverständige ausschließlich an die Bestimmungen der Art. 50 (L) bis 56 (L) des zitierten D.P.R. 30.05.2002 Nr. 115 zu halten und - was das Ausmaß der Honorare betrifft - an das D.M. 30.05.2002 samt beigeschlossener Tabellen (in G.U. Nr. 182 vom 05.08.2002).

19. Drittpfändung

19.1. In den Verhandlungen, die gemäß Artikel 547 ZPO für die Erklärung des Drittschuldners anberaumt wurden, sorgen die Rechtsanwälte dafür, dass die Schuldner und die Drittschuldner gemäß der folgenden Aufstellung an einem Donnerstag vorgeladen werden:

- Den Konzessionär für die Einziehung der Steuern für die Provinz Bozen von 9.00 Uhr bis 9.30 Uhr.
- Das NISF und die anderen Kreditinstitute um 10.00 Uhr.
- Die verschiedenen betreibenden Gläubiger deren Nachname oder im Falle einer Vielzahl von Gläubigern, den ersten der Liste, dessen Nachname mit einem Buchstaben zwischen A und G beginnt, um 10.30 Uhr.
- Die verschiedenen betreibenden Gläubiger deren Nachname oder im Falle einer Vielzahl von Gläubigern, den ersten der Liste, dessen Nachname mit einem Buchstaben zwischen H und Q beginnt, um 11.00 Uhr.
- Die verschiedenen betreibenden Gläubiger deren Nachname oder im Falle einer Vielzahl von Gläubigern, den ersten der Liste, dessen Nachname mit einem Buchstaben zwischen R und Z beginnt, um 11.30 Uhr.

20. Spesenliquidierung

20.1. Beim Verfassen der Kostennoten geben die Rechtsanwälte den Streitwert der Rechtsangelegenheit, sowie -in klarer Form - die Gesamtsummen der Gebühren, Honorare und der nicht besteuerten und besteuerten Spesen an.

20.2. Der Liquidierungsbeschluss wird – zumindest in den Urteilen – gemäß der folgenden Formel verfasst werden:

"... Verfahrenskosten, die wie folgt liquidiert werden: in Höhe von € ... für Gebühren, in Höhe von € ... für Honorare, in Höhe von €.... für 12,50% als allgemeine Spesen gemäß Artikel 14 der Rechtsanwaltsgebührenordnung, in Höhe von € ... für steuerbare Spesen, in Höhe von € ... für nicht steuerbare Vorschüsse und somit insgesamt € ..., zuzüglich MwSt. und PKB. auf die diesen gemäß Gesetz unterworfenen Posten, zuzüglich der weiteren notwendigen nachfolgenden Spesen".

20.3. In den Verfahren in denen der Rechtsstreit in die Phase der Beweisaufnahme zurückverwiesen worden ist, werden die Rechtsanwälte eine neue vollständige Kostennote verfassen, die auch die vorangegangene Prozessphase beinhaltet.

21. Sicherungsverfahren

21.1. Die Verfügungen in Dringlichkeits- Sicherungs- und Besitzschutzverfahren werden in vollständiger Form mittels Kanzleischreiben und nicht mittels Email mitgeteilt, wobei bei der Entgegennahme der

Verfügung die Unterschrift angebracht werden muss; die Gerichtskanzlei wird den Parteien mittels Email die erfolgte Hinterlegung der Verfügung mitteilen.

* * *

TEIL II - STRAFPROZESS

Anberaumung der Verhandlungen

Die Richter setzen die Diskussionsverhandlungen in gestaffelter Art und Weise fest, und zwar so, dass die Notwendigkeit der Kontinuität der Abhaltung der Verhandlungen mit dem Bedürfnis der geringeren Wartezeit für die Parteien vereinbart wird.

Ersetzung des nicht erschienenen Verteidigers

Zwecks Wahrung des Prinzips der Pünktlichkeit (das bereits in den allgemeinen Bestimmungen dieses Protokolls vorgesehen ist), wird der Richter, auch in den Vorverhandlungen und in den Verhandlungen in nicht öffentlicher Sitzung, nicht weniger als fünfzehn Minuten abwarten, bevor er die Ersetzung des nicht erschienenen Vertrauensverteidigers vornimmt oder bevor er, in den Fällen, in denen dies vom Gesetz erlaubt ist, die Verhandlung in Abwesenheit des Vertrauensverteidigers abhält. In jedem Fall wird der Richter, bevor er die Verhandlung abhält, in der die Ersetzung des Verteidigers vorgenommen wurde (außer es handelt sich dabei um eine reine Vertagung), jene Verhandlungen abhalten, für welche die Verteidiger anwesend sind.

Sofern in der Verhandlung ein Amtsverteidiger ernannt wird, muss die Wahl auf einen jener Rechtsanwälte fallen, die an diesem Tage Turnus haben.

Der Rechtsanwalt, der nicht pünktlich zur Verhandlung erscheinen kann, muss das Mögliche tun, um den Richter rechtzeitig und auf die wirksamste Weise über die Verspätung sowie über deren Gründe zu informieren. Ebenso wird der Rechtsanwalt den Richter benachrichtigen, wenn er gleichzeitig bei einem anderen Richter verpflichtet ist.

Kopie der Schriftsätze

Die Schriftsätze müssen zusammen mit einer genügenden Anzahl von Kopien für alle Rechtsanwälte der anderen Parteien sowie für den Staatsanwalt hinterlegt werden.

In den Fällen, in denen die Möglichkeit eine Frist für die Verteidigung zu beantragen nicht vorgesehen ist, wird der Richter, sofern er einen Prozessvertreter ernennt, der nicht Kenntnis über die Angelegenheit hat, diesem eine Mindestfrist gewähren, damit er zumindest summarisch Kenntnis über die Fakten erhält.

Reihenfolge für die Abhaltung der Verhandlungen

In der Regel haben die Verhandlungen, die vertagt werden müssen und im Allgemeinen jene, in denen keine Diskussion stattfindet (Strafzumessung auf Antrag, Abgeltung, ect.) den Vorzug vor den anderen Verhandlungen.

Das Vorhandensein von Gründen, die eine vorgezogene Abhaltung einer Verhandlung rechtfertigen, wird dem Richter am Ende der eventuell sich bereits im Lauf befindlichen Verhandlung bekannt gegeben.

* * *